

Was uns wichtig ist

Das Bistum Mainz als Schulträger und die Lehrenden an den Schulen engagieren sich gemeinsam mit den Eltern für die Heranwachsenden und damit verbunden für hohe Qualitätsstandards an den Katholischen Schulen. Das betrifft auch die Finanzierung der Schulen. Zusätzlich zu dem Einsatz von staatlichen Geldern und Kirchensteuermitteln verlangt eine stabile Schulfinanzierung die Erhebung eines regelmäßigen Schulgelds. Dabei ist es uns jedoch ein wichtiges Anliegen, dass keinem Kind aus finanziellen Gründen der Besuch einer Katholischen Schule unmöglich ist. Abhängig von den wirtschaftlichen Verhältnissen der Eltern besteht deshalb die Möglichkeit, das Schulgeld auf Antrag teilweise oder sogar ganz zu erlassen. Kriterien dafür sind die Höhe des Einkommens oder außergewöhnliche Notlagen.

Wen Sie ansprechen können

Fragen zu einer möglichen Reduzierung des Schulgelds werden unabhängig von der jeweiligen Schule vertraulich durch die dafür zuständige Stelle des Schulträgers im Dezernat Schulen und Hochschulen des Bischöflichen Ordinariats in Mainz beantwortet.

Ansprechpartnerin:

- Frau Irmgard **Hein** (in Vertretung Frau Alt)
Telefonnummer: 06131/253215, Mailadresse: schulgeld@bistum-mainz.de

Sichere Erreichbarkeit:

- **Mo-Do** von 9.00-12.00 und 13.00-15.30 Uhr

Bei allgemeinen Fragen zum Schulgeld informiert Sie der/die jeweilige Schulleiter/in oder eine von ihr benannte Person an Ihrer Schule vor Ort.

Informationen zum Schulgeld im Bistum Mainz finden Sie auch auf der Homepage des Bistums:
<https://schule.bistummainz.de/kirchliche-schulen/schulgeld/>

Wie die Förderung gedacht ist

Der teilweise oder vollständige Erlass des Schulgeldes ist möglich, wenn die Erziehungsberechtigten

- ein **geringes monatliches Einkommen** – orientiert am sächlichen Existenzminimum – erzielen (vgl. dazu den Existenzminimumbericht der Bundesregierung¹), oder
- aufgrund von **Fällen besonderer persönlicher Härte** kurzfristig nicht in der Lage sind, das Schulgeld ganz oder teilweise aufzubringen, oder
- Anspruch auf **einkommensabhängige staatliche Transferleistungen** haben (z. B. Wohngeld, Kinderzuschlag).

¹ <https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Monatsberichte/2016/11/Inhalte/Kapitel-3-Analysen/3-4-existenzminimumbericht.html>

Grundlegende Informationen

Ein vollständiger oder teilweiser Erlass des Schulgeldes ist nur auf **schriftlichen Antrag** möglich. Diesen können Sie auf unserer Homepage als pdf-Datei herunterladen oder in der Schule erbitten. Die dazugehörige Information zum Datenschutz ist ebenfalls eingestellt.

Bei Vorliegen der Voraussetzungen wird der Erlass von Schulgeld ab dem ersten Tag des Monats gewährt, in dem der Antrag beim Schulträger eingegangen ist. Er gilt bis zum Ende des laufenden Schuljahrs, soweit nicht die Voraussetzungen vorher weggefallen sind.

Für das folgende Schuljahr ist ein neuer Antrag zu stellen.

Änderungen in den Einkommensverhältnissen oder sonstige Umstände, die die Voraussetzungen des Erlasses von Schulgeld berühren können, sind der zuständigen Stelle im Ordinariat unverzüglich mitzuteilen.

Wie Sie beantragen können

Zur Feststellung der Voraussetzungen für den Erlass von Schulgeld benötigen wir folgende Nachweise:

- den **Einkommenssteuerbescheid** des letzten oder des laufenden Jahres bzw. eine aktuelle Einkommensbescheinigung; im Fall des Bezugs von Arbeitslosengeld II oder Sozialhilfe den aktuellen **Bewilligungsbescheid**,
- Angaben über die Anzahl der **im Haushalt der/des Antragstellers/in lebenden Personen** sowie das **Geburtsdatum Ihrer Kinder**.

Den schriftlichen Antrag auf Erlass des Schulgeldes sowie die dazu notwendigen Unterlagen reichen Sie bitte an die zuständige Stelle des Schulträgers ein:

Bischöfliches Ordinariat Mainz
Dezernat Schulen und Hochschulen
Sachbearbeitung Schulgeld
Bischofsplatz 2
55116 Mainz

Bitte beachten Sie!

Unterhaltsgelder, Abfindungszahlungen usw. fließen nicht mit in die Berechnung der Höhe des monatlichen Einkommens ein und sind aus den einzureichenden Bescheiden nicht erkennbar.

Antrag auf Ermäßigung von Schulgeld für die Hessischen Schulen im Bistum Mainz für das Schuljahr 2019/20

1. Angaben zur Schülerin/zum Schüler, für die/den der Antrag gestellt wird

Name des Schülers _____ Geburtsdatum _____
Straße, Hausnummer _____ PLZ, Wohnort _____
Name der Schule _____ Klassenstufe _____

2. Angaben zum Antragsteller/zur Antragstellerin

Name _____ Telefonnummer _____
Straße, Hausnummer _____ E-Mailadresse _____
PLZ, Wohnort _____ Einkommen netto _____

3. Weitere Personen in der Haushaltsgemeinschaft der Antragstellerin/des Antragstellers

(Ehe-)Partner/in _____ Einkommen netto _____
Sonstige _____ Einkommen netto _____
(z.B. Pflegepersonen)

Weitere zu berücksichtigende Kinder im Haushalt der Antragstellerin/des Antragstellers (auch nicht schulpflichtig):

Kind 1

Name _____ Geburtsdatum _____
Schule _____ Klassenstufe _____

Kind 2

Name _____ Geburtsdatum _____
Schule _____ Klassenstufe _____

Kind 3

Name _____ Geburtsdatum _____
Schule _____ Klassenstufe _____

4. Zur Feststellung der Voraussetzungen für die Ermäßigung des Schulgeldes benötigen wir folgende Nachweise:

Bitte dem Antrag beilegen

- Den/die **Lohnsteuer- oder Einkommensteuerbescheide** des letzten oder des laufenden Jahres bzw. aktuelle Lohn- oder Einkommensbescheinigungen,
- im Fall des Bezugs von Arbeitslosengeld II oder Sozialhilfe den/die aktuellen **Bewilligungsbescheid/e**.

Sonstige Bemerkungen

Ich versichere die Richtigkeit der Angaben.

Über eventuell eintretende Veränderungen im Bewilligungszeitraum werde ich unverzüglich informieren.

Mit der Speicherung der Daten zum Zweck der Beantragung und bis spätestens ein Jahr nach Ende des Förderungszeitraums bin ich einverstanden.

Die unter (3.) angegebenen Personen habe ich über die Weitergabe der personenbezogenen Daten, die in diesem Antrag und den beigelegten Nachweisen enthalten sind, informiert.

Ort, Datum

Unterschrift Antragsteller/in

Hinweis!

Der Bescheid über den Antrag wird lediglich für das laufende Schuljahr ausgestellt.

Anhang: Informationen zur Datenverarbeitung

Bitte senden an:

Bischöfliches Ordinariat Mainz
Dezernat Schulen und Hochschulen
Sachbearbeitung Schulgeld
Bischofsplatz 2
55116 Mainz

Anhang zum Antrag auf Schulgeldermäßigung

Informationen zum Datenschutz²

Mit den folgenden Informationen erhalten Sie einen Überblick über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten, die im Zusammenhang mit dem Antrag auf Ermäßigung von Schulgeld erhoben werden.

(1) Wer ist für die Datenverarbeitung verantwortlich?

Verantwortlich ist als Träger der Schule das Bistum Mainz, vertreten durch den Herrn Generalvikar:

Generalvikar
Weihbischof Dr. Udo Markus Bentz
Bischöfliches Ordinariat Mainz
Bischofsplatz 2
55116 Mainz

(2) An wen können Sie sich wenden?

Bei Fragen oder Anregungen steht Ihnen die zuständige Stelle des Schulträgers im Dezernat Schulen und Hochschulen des Bischöflichen Ordinariats Mainz zur Verfügung:

Zuständige Stelle des Schulträgers:

Frau Irmgard Hein
Bischöfliches Ordinariat Mainz
Dezernat Schulen und Hochschulen
Bischofsplatz 2
55116 Mainz
Tel.: 06131/253-215
E-Mail: schulgeld@bistum-mainz.de

Beschwerden richten Sie bitte an die Diözesane Datenschutzbeauftragte:

Diözesane Datenschutzbeauftragte:

Frau Ursula Becker-Rathmair
Katholisches Datenschutzzentrum Frankfurt/M.
Haus am Dom Domplatz 3
60311 Frankfurt
Tel.: 069 / 80087188 00
E-Mail: info@kdsz-ffm.de

² Gem. § 15 Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz (KDG) in der Fassung des einstimmigen Beschlusses der Vollversammlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands vom 20. November 2017: KABI für die Diözese Mainz 160 (2018) Nr. 3, S. 21ff.

(3) Zu welchem Zweck werden Ihre Daten verarbeitet?

Die Daten werden ausschließlich als Berechnungsgrundlage im Verfahren der Prüfung und Entscheidung über das Vorliegen der Voraussetzungen und ggf. die Höhe eines Erlasses von Schulgeld gem. § 3 Schulgeldordnung (SchulGO) für die katholischen Schulen in Hessen in Trägerschaft des Bistums Mainz verwendet. Sie werden nicht für andere Zwecke genutzt und nicht an Dritte weitergegeben.

(4) Wie lange werden Ihre Daten gespeichert?

Die Daten über die Einkommensverhältnisse werden spätestens ein Jahr nach Beendigung des Zeitraums gelöscht, für den gem. § 3 Nr. 3 SchulGO ein teilweiser oder gänzlicher Erlass von Schulgeld beantragt wurde.

(5) Welche Datenschutzrechte haben Sie?

Nach den Bestimmungen des Gesetzes über den Kirchlichen Datenschutz (KDG) haben Sie bestimmte Datenschutzrechte. Im Einzelnen informieren wir über:

- a) Das Recht, Auskunft über die erhobenen personenbezogenen Daten zu verlangen und unrichtige Daten berichtigen oder vervollständigen zu lassen. Auf Verlangen werden wir Ihnen eine Kopie der personenbezogenen Daten zur Verfügung stellen.
- b) Das Recht auf Löschung der personenbezogenen Daten, sofern die Notwendigkeit der Speicherung nach den oben erwähnten Aufbewahrungsfristen nicht mehr besteht.
- c) Das Recht, der Verarbeitung der personenbezogenen Daten zu widersprechen oder die Einschränkung ihrer Verarbeitung zu verlangen, insbesondere dann, wenn deren Richtigkeit bestritten ist.

(6) Warum ist die Bereitstellung der personenbezogenen Daten notwendig?

Eine Entscheidung über die Gewährung und ggf. die Höhe eines Erlasses von Schulgeld ist nur möglich, sofern uns gemäß § 3 Nr. 2 SchulGO alle dazu erforderlichen Nachweise vorliegen. Im Falle der Nichtbereitstellung aller oder eines Teils der Daten ist eine Bearbeitung des Antrags bzw. die Gewährung eines Erlasses von Schulgeld ausgeschlossen.